



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 135

26. März 2025

7538-U

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14. März 2025, Az. 58g-U4454.11-2024/1-21

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) – Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben. ²Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Es werden wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. ⁴Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. ⁵Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und die nachgeordneten Behörden führen gemäß Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO Erfolgskontrollen von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen) durch. ⁷Nachfolgend werden die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten. ⁸In den Anhängen Teile A bis C werden ergänzende oder abweichende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt. ⁹Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

¹Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7:

2.1.1 Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete,

2.1.2 Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung oder Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,

2.1.3 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach einem Gewässerentwicklungskonzept,

2.1.4 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Gewässerzustandes:

– Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit,

- Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Beseitigung von Massiven Sicherungen (Ufer oder Sohle),
 - Einbringung von Totholz zur Verbesserung der Gewässerstruktur,
 - Herstellen des standortgerechten Ufergehölzsaums (Beschattung eines Gewässers fördern) sowie
 - Ingenieurbioologische Maßnahmen zur naturnahen Ufer- oder Böschungssicherung,
- 2.1.5 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten (keine bloßen Aufräumungsarbeiten),
- 2.1.6 Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,
- 2.1.7 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Sturzflutkonzepte, Überschwemmungsgebietsermittlung, Hochwasseraudit, Sicherheitsüberprüfung an kommunalen Stauanlagen, Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte und
- 2.1.8 Koordinierung und Beratung durch einen Landschaftspflegeverband oder einen Zweckverband zur allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Basis eines Arbeitsprogramms.
- ²Details zur Förderung siehe Anhang Teil A „Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben“.
- 2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- ¹Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:
- 2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),
- 2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von kommunalen Kläranlagen,
- 2.2.3 die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken,
- 2.2.4 der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband oder einem gemeinsamen Kommunalunternehmen und
- 2.2.5 die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.
- ²Details zur Förderung siehe Anhang Teil B „Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.
- 2.3 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung
- ¹Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen).
- ²Details zur Förderung siehe Anhang Teil C „Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung“.
- 2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungen können erhalten:
- Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe),
 - öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,

- Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und
- Gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens sind nachzuweisen (Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 4.1 BayZBau). ²Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.
- 4.2 ¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO). ²Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. ³Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), naturschutzfachliche Erhebungen sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens. ⁴Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail erteilt hat – elektronisch zustimmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt. ²Mittel des Bundes und des Freistaates Bayern werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2025 bewilligt. ³Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sind dabei zu beachten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Es gelten folgende Grundsätze:

5.2.1.1 Alle Ausgaben, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.

5.2.1.2 ¹Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das WWA getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung und Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. ²Das WWA entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Ausgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

5.2.2 Zuwendungsfähig sind:

5.2.2.1 Ausgaben für Investitionen, die

- in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Ausgaben) und
- nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

5.2.2.2 ¹Freiwillige Arbeitsleistungen von Verbands- und Gemeindeangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Folgende Sätze werden anerkannt:

- Arbeitsleistungen in Höhe der bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft,

Forsten und Tourismus für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gegeben werden und

- Sachleistungen bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises.

- 5.2.2.3 ¹Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren staatlichen Beschäftigten zu gewährenden Leistungen (Kappung). ²Diese ergeben sich aus den einschlägigen tariflichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. ³Eine Kappung wird nicht durchgeführt, wenn die Vergütung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers das Leistungsniveau nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und den diesen ergänzenden Bestimmungen nicht überschreitet.
- 5.2.2.4 ¹Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen. ²Diese Ausgaben entfallen insgesamt, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder durch Dritte unentgeltlich erbringen lässt.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- 5.3.1 ¹Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. ²Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter sowie Beiträge nach Art. 26 und 42 des Bayerischen Wassergesetzes.
- 5.3.2 Ausgaben der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.
- 5.3.3 Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabenträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- 5.3.4 Ausgaben für Leistungen, die durch Personal einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft erbracht werden, ausgenommen für Vorhaben, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat.
- 5.3.5 Ausgaben, die das WWA in der baufachlichen Stellungnahme oder in der Abrechnung als nichtzuwendungsfähig erklärt.
- 5.3.6 Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- ¹Zur Höhe der Zuwendung wird auf Anhang Teil A bis C verwiesen. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

II. Zuwendungsverfahren

6. Zuständige Verwaltung und Bewilligungsbehörde

¹Das zuständige WWA ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 3.2 ANBest-K. ²Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, in baufachlicher Hinsicht. ³Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO. ⁴Das zuständige WWA ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nach Nr. 5.2, die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach Nr. 9, die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13.

7. **Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm**

¹Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. ²Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben mit Antragsunterlagen nach Nr. 8 beim zuständigen WWA angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Nr. 1.3.3 VV zu Art. 44 BayHO bereits erteilt wurde.

7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

¹Anhand der von den WWA fachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. ²Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. ³Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

7.3 Aufstellen der Förderprogramme

Das StMUV stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf.

8. **Zuwendungsanträge**

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Antragsunterlagen ist beim zuständigen WWA schriftlich oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail einzureichen. ²Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. ³Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben. ⁴Zuwendungsanträge im Jahr 2028 müssen bis spätestens 30. September 2028 beim zuständigen WWA gestellt werden.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

- Entwurf für das Vorhaben oder den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils geltenden Fassung (zweifach),
- Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil) (zweifach),
- Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind (zweifach),
- Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen (zweifach),

- Erklärung des Vorhabenträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet (zweifach) und
- Erklärung des Vorhabenträgers, ob er oder der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist (Nr. 9 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO) (zweifach).

9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 bis 4.3 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Mit dem Zuwendungsbescheid werden aufgrund des Antrags nach Nr. 8 die Zuwendungen in einer vorläufigen Größenordnung festgesetzt und dem Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendungen nach Nr. 10 schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat – in elektronischer Form in Aussicht gestellt. ²Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt mit Schlussbescheid nach Nr. 13.

9.1 Der Zuwendungsbescheid beinhaltet:

- die Festlegung und Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Zusage, dass der Freistaat Bayern vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird,
- die Festlegung der Schlussrate nach Nr. 10,
- die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO
- die Möglichkeit der Vorlage einer Verwendungsbestätigung (nach Anlage 5) und,
- soweit der Zuwendungsempfänger ein gefördertes Vorhaben nicht selbst ausführt, sondern die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten möchte, eine Weiterleitungsgenehmigung nach Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO.

9.2 Nebenbestimmungen aller Zuwendungsbescheide sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), bei nichtkommunalen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2025, Anlage 1),
- etwaige ergänzende Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Anforderungen aus der fachlichen Stellungnahme des WWA ergeben und
- der Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann insbesondere bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist.

9.3 ¹Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. ²Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren. ³Bei Vorhaben, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Verwendungsnachweis oder die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, kann ein Schlussbescheid nach Nr. 13 erlassen werden, der den Zuwendungsbescheid umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail mit einem Baustandsbericht nach Anlage 3 beim WWA an. ²Die Zuwendung wird vom WWA aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 nach Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt¹. ³Es ergeht ein Bewilligungsbescheid, der schriftlich oder – wenn der Antragsteller

¹ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat – in elektronischer Form übermittelt wird. ⁴Die Schlussrate der Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ausbezahlt. ⁵Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

¹In dem nach Nr. 6.3 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. ²Die Ausgaben sind in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben aufzugliedern (siehe Anlage 1 Nr. 4). ³Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. ⁴Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ⁵Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Der Verwendungsnachweis nach Anlage 4 und die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5, jeweils in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 4, sind dem WWA entweder schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail vorzulegen. ²Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises kann nur für Vorhaben zugelassen werden, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaats Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO).

13. Abschluss der Förderung

¹Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. ²Das WWA setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage des nach Nr. 9 erlassenen Zuwendungsbescheids und des nach Nr. 12 vorgelegten Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung schriftlich oder – wenn der Antragsteller im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden) erteilt hat – in elektronischer Form endgültig fest. ³Der im Rahmen des hinsichtlich der endgültigen Höhe der Zuwendung für vorläufig erklärten Zuwendungsbescheids (Inaussichtstellung) ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. ⁴Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem WWA getroffenen Festlegungen zur Bemessung und Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. ⁵Das WWA entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

III. Schlussvorschriften

14. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO, insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO, werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde wahrgenommen.

15. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, des Innern, für Sport und Integration, und für Wohnen, Bau und Verkehr sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Dr. Rüdiger D e t s c h
Ministerialdirektor

Anlagen

Anhang Teil A	Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben
Anhang Teil B	Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Anhang Teil C	Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung
Anlage 1	Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2025)
Anlage 2	Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)
Anlage 3	Baustandsbericht
Anlage 4	Verwendungsnachweis
Anlage 5	Verwendungsbestätigung

Anhang Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zu den Regelungen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2025)

¹Hinweis: Werden Mittel des Bundes im Rahmen der RZWAs 2025 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. ²Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können in Abweichung zu Nr. 3 erhalten:

- Wasser- und Bodenverbände und
- Landschaftspflegeverbände.

²Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹In Abweichung zu Nr. 4.2 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3, 2.1.4 sowie Vorhaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden nach Nr. 2.1.5 auch nach bereits erfolgtem Vorhabenbeginn gefördert werden. ²Zu beachten ist:

- Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht erforderlich.
- Die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Vorhabenbeginn dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) vorzulegen.
- Der Vorhabenbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

³Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete nach Nr. 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen.

²Vorhaben nach Nr. 2.1.2 bis 2.1.8 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5 000 Euro übersteigen.

⁴Vor der Beantragung einer Zuwendung nach Nr. 2.1.7 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen WWA und dem Zuwendungsempfänger zu erfolgen.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden kommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen, den nichtkommunalen Trägern als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2:

- Ausgaben für die Bautafel und
- Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit einem Zuschlag von 15 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden; die Ausgaben für den Grunderwerb werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht einbezogen; bei Investitionsausgaben über fünf Millionen Euro beträgt der Zuschlag 10 %.

²Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3:

- der Grundstückwert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach Nr. 2.1.2 und

- Ausgaben für Leistungen bei Vorhaben nach Nr. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Unterhaltungsarbeiten); die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für diese Leistungen wird mit 28,00 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.3:

- Ausgaben für die Unterhaltung sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung und
- Baunebenkosten, unbeschadet der Ausgaben für die Bautafel sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen (siehe Nr. 5.2.1.1 und Nr. 5.2.1.2).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Ausnahmen sind für die Ausbaivorhaben nach Nr. 2.1.2 möglich. ⁴Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. ⁵Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.8 werden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit separatem Schreiben bekannt gegeben.

Zu Nr. 7 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm.

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

¹Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife gegeben ist (bei Bauvorhaben: öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabenträgers enthalten).

²Sollte bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (bzw. der Zusage zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt sein, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch auf die vorgezogene Bearbeitung des Zuwendungsantrages besteht.

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

Für Vorhaben nach Nr. 2.1: Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers (Muster 2 zu Art. 44 BayHO) nur auf Anforderung

Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, gilt ein vorliegendes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept nach Nr. 2.1.7 mit beschlossener Vorzugsvariante (Gesamtkonzept für HQ100 + 15 %-Schutz) als Entwurf für das Gesamtvorhaben. zweifach

Für die Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, ist ein Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Gesamtvorhaben durchführen zu wollen, erforderlich.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Für den Fall, dass der Vorhabenträger ein Wasser- und Bodenverband oder Landschaftspflegeverband ist, sind anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die ANBest-P in die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids mit aufzunehmen.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Der Mindestrückbehalt beträgt 15 % der Zuwendungen.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrausgaben:

¹Erkennbare wesentliche Mehrausgaben sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. ²Die Anerkennung von Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.

³Erhöhungen der Bauausgaben bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. ⁴Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. ⁵Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUV zentral und für alle Vorhaben gültig festgelegt. ⁶Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.

Anhang Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Begriffsbestimmungen:

¹Bei einer Reparatur werden nur punktuelle, örtlich begrenzte Schäden behoben, die keine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer einer ganzen (Kanal-)Haltung erwarten lässt (zum Beispiel bei Abdichtung einer einzelnen Rohrverbindung). ²Bei der Renovierung wird eine Nutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren für eine ganze (Kanal-)Haltung, zum Beispiel durch Auskleidung mit einem Inliner wiederhergestellt, ohne dass eine Erneuerung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren erfolgt. ³Erneuerung bedeutet Ersatz bzw. Neubau einer ganzen (Kanal-)Haltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren bzw. Berstlining-Verfahren.

Ergänzungen zu den Regelungen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die Beiträge und/oder Gebühren bzw. Wasserpreise erheben. ²Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform, mit mehr als 20 000 Einwohnern werden nicht gefördert. ³Zuwendungen können auch Unternehmen in Privatrechtsform sowie Wasser- und Bodenverbände erhalten, an denen Gebietskörperschaften zu 100 % beteiligt sind.

⁴Ausgenommen von der Förderung sind die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Bayerische Rieswasserversorgung (BRW),
- Fernwasserversorgung Franken (FWF),
- Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO),
- Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser),
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM),
- Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS),
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW),
- Zweckverband zur Fernwasserversorgung Oberes Allgäu (FWOA),
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG),
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) und
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (STW).

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zu Nr. 4.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Bei der fachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben nach Nr. 6.2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ²Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 entfällt zusätzlich die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit. ³Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt fachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde.

Zu Nr. 4.2 Baubeginn

Die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO erfolgt ausschließlich mit Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.

Zusätzlich zu den Nrn. 4.1 und 4.2 gibt es folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.3 Härtefallsschwellen

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet) berechnet eine der nachstehend in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Die Pro-Kopf-Belastung ist für das gesamte Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet für das aktuelle Kalenderjahr zu ermitteln. ³Das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet im Sinne der RZWas 2025 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren bzw. Preise erhoben werden. ⁴Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum Stichtag auf Seite 2 der Anlage 2 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ⁵Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn 75 % der Einwohner in Satzungs- bzw. Versorgungsgebieten liegen, deren Pro-Kopf-Belastung in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt.

4.3.1 Härtefallsschwellen 1 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 3 500 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 1 850 Euro/EZD	> 2 850 Euro/EZD

4.3.2 Härtefallsschwellen 2 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 8 200 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 4 300 Euro/EZD	> 6 700 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

¹Liste der Landkreise und Gemeinden siehe unter: www.landesentwicklung-bayern.de

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 7 000 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 700 Euro/EZD	> 5 700 Euro/EZD

4.4 Umfang des Vorhabens

Vorhaben nach Nr. 2.2.3 werden erst ab zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung von mehr als 100 000 Euro gefördert.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.2.1 sind zuwendungsfähig:

Ausgaben für die Sanierung von zentralen Einrichtungen, die ein Zweckverband, der selbst keine Beiträge und Gebühren erhebt, auf die Mitgliedsgemeinden umlegt.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.6 sind nicht zuwendungsfähig:

- 5.3.7 Ausgaben für die Reparatur, die Unterhaltung und den Betrieb,
- 5.3.8 Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserleitungen und Kanälen,
- 5.3.9 Ausgaben für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, Sinkkästen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung,
- 5.3.10 Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen,
- 5.3.11 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und Art. 9 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und
- 5.3.12 nicht angezeigte Mehrleistungen und Mehrkosten von über 10 %.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Es sind im Folgenden für die Berechnung der Zuwendungen jeweils ganzzahlige Längen bzw. Ausgaben ansetzbar. ²Die folgenden Festbeträge sind Nettobeträge. ³Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern (im Regelfall der Abwasserbeseitigung) wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

5.4.1 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1:

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1:

- 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
 - 150 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
 - 300 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;
- mindestens jedoch 40 % bzw. maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung und maximal fünf Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag).

³Der Festbetrag beträgt davon abweichend für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2:

- 180 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 225 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 450 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;

mindestens jedoch 70 % bzw. maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung und maximal fünf Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag).

⁴Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁵Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutz-, als auch des Niederschlagswasserkanals. ⁶Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden.

5.4.2 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.2

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.2:

200 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Wasserleitung oder erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; maximal 70 % der Ausgaben nach Ausführung und jeweils maximal drei Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag). ³Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁴Beim Bau von Verbundleitungen und -kanälen sind nur die Leitungs- und Kanallängen ansetzbar, die im notwendigen und sparsamen Umfang erforderlich sind.

5.4.3 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 250 Euro je angeschlossenen Einwohner² einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung und maximal drei Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag).

5.4.4 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.4

¹Der aufnehmende Zweckverband erhält, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 40 Euro je aufgenommenen Einwohner³ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 100 000 Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag), wenn die Anlagen, die Betriebsführung und die Satzungshoheit vollständig auf den Zweckverband übergehen. ²Zusätzlich erhält der aufnehmende Zweckverband die Zuwendung, die der aufgenommene Einrichtungsträger nach Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn er noch eigenständig wäre. ³Wenn nur die Betriebsführung auf einen Zweckverband oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen übergeht, beträgt die Zuwendung jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 20 Euro je aufgenommenen Einwohner einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 und maximal 50 000 Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag) pro Gemeinde.

5.4.5 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.5

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁴ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 50 000 Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag) pro Gemeinde.

5.5 Förderausschluss

¹Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. ²Anlagen oder Anlagenteile, die nach anderen Förderrichtlinien gefördert wurden oder werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämterliste

Der Antrag auf Aufnahme in das Härtefallprogramm erfolgt mit Zuwendungsantrag nach Nr. 8.

² Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im jetzigen Satzungsgebiet zum in Nr. 16 genannten Stichtag des jeweiligen Antragsjahres an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren.

³ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum in Nr. 16 genannten Stichtag des jeweiligen Antragsjahres, die erstmalig dem Zweckverband angegliedert werden.

⁴ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum in Nr. 16 genannten Stichtag des jeweiligen Antragsjahres, die im Konzept erfasst sind.

Zu Nr. 7.2 Aufstellung der Ämterlisten

¹Abweichend von Nr. 7.2 erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Ämterliste und legen diese unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vor. ²Bei der Aufstellung der Ämterlisten nach Nr. 7.2 ist die Höhe der Pro-Kopf-Belastung das maßgebliche Kriterium.

Zu Nr. 8.1 Antragsverfahren

Für jeden Fördergegenstand (Nr. 2.2.1 bis 2.2.5) ist ein eigenes Vorhaben zu bilden, das innerhalb von vier Jahren beauftragt, umgesetzt und abgerechnet werden kann.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3 ist vom Antragsteller zusätzlich die Anlage 2 mit Stichtag im aktuellen Kalenderjahr vorzulegen. ²Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 sind keine Entwürfe nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben vorzulegen.

³Für Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 der Abwasserentsorgung ist vom Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob für die zur Förderung beantragte Maßnahme eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG oder Art. 9 BayAbwAG erfolgt oder beabsichtigt ist.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

¹Für jeden Fördergegenstand (Nr. 2.2.1 bis 2.2.5) wird ein eigener Zuwendungsbescheid mit einem Bewilligungszeitraum von jeweils vier Jahren erlassen. ²Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum des Zuwendungsbescheides und endet genau vier Jahre nach dem Datum des Zuwendungsbescheides. ³Der Bewilligungszeitraum kann nicht abgeändert oder verlängert werden. ⁴Innerhalb der vier Jahre Bewilligungszeitraum eines Zuwendungsbescheides (Ausgangsbescheid) kann für den betroffenen Fördergegenstand einmalig ein weiterer Zuwendungsbescheid (Folgebescheid) erlassen werden, wenn das im Ausgangsbescheid geförderte Vorhaben fertig gestellt und mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerechnet ist. ⁵Die Pauschalen nach Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 bzw. Maximalbeträge nach Nr. 5.4.1 bis 5.4.5 werden für einen Folgebescheid des jeweiligen Fördergegenstands nur insoweit gewährt, als sie noch nicht bereits durch den Ausgangsbescheid aufgebraucht sind. ⁶Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder RZWas 2025 definierten Vorhaben nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ⁷Es sind nur Leistungen förderfähig, die innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes beauftragt werden und kassenwirksam anfallen; Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3 können vorher beauftragt werden. ⁸Die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 ist entsprechend Nr. 6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. ⁹Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist anzuzeigen. ¹⁰Der Zuwendungsbescheid soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden.

Zu Nr. 10 Bewilligungen, Nr. 12 Verwendungsbestätigung und Nr. 13 Abschluss der Förderung

¹Anstelle von Baustandsberichten und Verwendungsnachweisen sind Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 vorzulegen. ²Die Zuwendungen können maximal einmal jährlich mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerufen werden. ³Eine Schlussrate entfällt. ⁴Die Auszahlung wird auf 1 000 000 Euro je Gemeinde (bei Zweckverbänden je Mitgliedsgemeinde) und Jahr begrenzt, getrennt für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. ⁵Erdiente Zuwendungen, die in einem Kalenderjahr nicht zur Auszahlung beantragt oder ausgezahlt wurden, können auch in den Folgejahren beantragt oder ausgezahlt werden. ⁶Der Zuwendungsempfänger erhält einen Bewilligungsbescheid, der gleichzeitig Schlussbescheid nach Nr. 13 ist.

Zu Nr. 16 Übergangsregelungen

¹Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder 2025 definierten Vorhaben nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ²Für jeden Fördergegenstand der Nr. 2.2.1 bis 2.2.5 kann nur ein Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder RZWas 2025 erlassen werden. ³Innerhalb der vier Jahre Bewilligungszeitraum eines Zuwendungsbescheides nach RZWas 2021 (Ausgangsbescheid) kann für den betroffenen Fördergegenstand einmalig ein weiterer Zuwendungsbescheid nach RZWas 2025 (Folgebescheid) erlassen werden, wenn das im Ausgangsbescheid geförderte Vorhaben

fertig gestellt und mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2021 abgerechnet ist. ⁴Die Pauschalen nach Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 bzw. Maximalbeträge nach Nr. 5.4.1 bis 5.4.5 werden für einen Folgebescheid des jeweiligen Fördergegenstands nur insoweit gewährt, als sie noch nicht bereits durch den Ausgangsbescheid aufgebraucht sind. ⁵Der Demografiefaktor auf Seite 1 der Anlage 2 berechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ausfolgenden Bezugsjahren jeweils zum Stand 31. Dezember. ⁶Die Zahl der angeschlossenen Einwohner mit Demografiefaktor und die für die Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 maßgeblichen Zahlen der angeschlossenen Einwohner berechnen sich aus den Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni der folgenden Bezugsjahre. ⁷Der auf Seite 2 in Anlage 2 genannte Betrachtungszeitraum für die Investitionen ändert sich wie folgt:

Antrag im Jahr	Demografiefaktor Bezugsjahre	Angeschlossene Einwohner zum Stand	Betrachtungszeitraum Investitionen ab
2025	2022 zu 2012	30. Juni 2022	1. Januar 1998
2026	2024 zu 2014	30. Juni 2022	1. Januar 1999
2027	2024 zu 2014	30. Juni 2025	1. Januar 2000
2028	2026 zu 2016	30. Juni 2025	1. Januar 2001

Anhang Teil C – Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Ergänzungen zu den Regelungen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2025)

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren zuwendungsfähige Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen.

Zu Nr. 5.2.4 Ausgaben der Architekten- und Ingenieurleistungen

¹Die Ausgaben der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 % auf die Summe der ermittelten Investitionsausgaben nach Nr. 5.2.2.1 zugerechnet, sofern die Pauschale nicht entfällt. ²Liegt die Summe der ermittelten Investitionsausgaben über fünf Millionen Euro, beträgt der Zuschlag 9 %. ³Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. ⁴Die tatsächlich angefallenen Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.6 sind nicht zuwendungsfähig:

- 5.3.7 Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2.2.4,
- 5.3.8 Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung und
- 5.3.9 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und Art. 9 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal eine Million Euro.

Nr. 5.5 Förderausschluss

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist.

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(NBest-Was 2025)**

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO, und – soweit einschlägig – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Art. 44 BayHO. Die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden durch diese Nebenbestimmungen ersetzt.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung (zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 ¹Als fachbezogene Ausgabengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. ²Das sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. ³Eine Prüfung der Ansätze der Ausgabengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20-%-Regel ist deshalb nicht notwendig.
- 1.2 ¹Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. ²Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht“ gemäß Anlage 3 RZWas 2025 bzw. mit Verwendungsnachweis nach Anlage 4 RZWas 2025 oder Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2025 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. ³Die Schlussrate gemäß Nr. 10 RZWas 2025 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Anlage 4 RZWas 2025 oder der Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2025 angefordert werden.
- 1.3 ¹Der Bewilligungsbehörde ist anzuzeigen, wenn die Zuwendungen durch den Zuwendungserstempfänger weitergeleitet werden. ²In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde vor, zusätzliche Auflagen zur Weiterleitung der Zuwendung entsprechend Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung (zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.

- 2.3 Für Verstöße gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K gilt die Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25. Februar 2021, Az. 11-H 1007-1/8 (BayMBl. Nr. 182).
- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils geltenden Vorgaben entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände (zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Prozentsatz:
- 25 Jahre bei Grundstücken, also um 4 % je Jahr,
 - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 % je Jahr und
 - 5 Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 % je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung (zu Nr. 6 ANBest-K)

- 4.1 ¹Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4, die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2025 zu erstellen und entweder schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. ²Dem Verwendungsnachweis und der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.
- 4.2 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.2.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.
- 4.2.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
- von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
- Bemerkungen.

4.2.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
- Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Datum der Auftragsvergabe,
- Empfänger, Zweck der Ausgaben,
- Betrag,
- Abschlagszahlungen,
- Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
- anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2025 nicht zuwendungsfähige Beträge,
- zuwendungsfähige Ausgaben und
- Bemerkungen.

4.2.4 ¹Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. ²Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ³Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das

Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen werden¹. ⁴Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

- 4.2.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Zusätzliche Nebenbestimmungen für die Härtefallförderung von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- 5.1 ¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2025 ist anstelle eines Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 vorzulegen (Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO). ²Mit der Verwendungsbestätigung hat der Vorhabenträger einen Bestandsplan nach Ausführung mit Darstellung der sanierten / erneuerten / neu erstellten Leitungen, Kanäle und Anlagen vorzulegen. ³Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.2.5 RZWas 2025 sind die Ausführungskosten mitzuteilen, für den Beitritt zu einem Zweckverband oder gemeinsamen Kommunalunternehmen nach Nr. 2.2.4 RZWas 2025 ist der Vertrag vorzulegen.
- 5.2 Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- 5.3 ¹Der Zuwendungsempfänger hat die technische Betriebsführung der Wasserversorgung so zu organisieren, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. ²Das Wasserwirtschaftsamt benennt in der fachlichen Stellungnahme konkret vorzunehmende Schritte.
- 5.4 ¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes weiterzugeben. ²Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes).

¹ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

- 6.1 Bei Vorhaben zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) abgegolten.
- 6.2 Bei Gewässerausbauvorhaben sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

- 7.1 ¹Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. ²Der Antragssteller / die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. ³Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. ⁴Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. ⁵Der Antragsteller / die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 7.3 Für nichtkommunale Träger gelten anstelle der Bestimmungen der ANBest-K die Bestimmungen der ANBest-P.

Anlage 2
RZWas 2025

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Anhang Teil B RZWas 2025)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Antragsjahr:
Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Demografiefaktor = $\frac{EZ \text{ Spalte 1}}{EZ \text{ Spalte 2}}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni ¹ <input type="text"/>	x Demografie- faktor ²	EZD	
An eine öffentliche Wasserversor- gung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren³

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Nr.	Antragsjahr	Jahr + 1	Jahr + 2	Jahr + 3	Jahr + 4
WV Leitungssanierung in Meter	2.2.1					
WV Verbundleitung in Meter	2.2.2					
WV Investitionen in Euro	2.2.3					
Kanal Renovierung in Meter	2.2.1					
Kanal Erneuerung in Meter	2.2.1					
Verbundkanal in Meter	2.2.2					
AW Investitionen in Euro	2.2.3					
Beitritt Zweckverband EZ	2.2.4					
Sanierungs-/Strukturkonzepte EZ	2.2.5					

¹ Siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025.

² Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

³ Aktuelles Jahr und die vier Folgejahre; WV = Wasserversorgung, AW = Abwasserentsorgung.

Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

Gesamtlänge des Leitungs- oder Kanalnetzes	km
Länge der in den vergangenen 5 Jahren sanierten Leitungen oder Kanäle	km

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Investitionen von
	1. Januar ¹ <input type="text"/> bis <input type="text"/> (Datum Stichtag)

Wasserversorgung (WV)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	- Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}

Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	- Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}

zusammengefasst	PKB_{WV+AW}	Euro/EZD
-----------------	----------------------------	----------

- Der Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung für
- Wasserversorgung Abwasserentsorgung
- Der Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung für
Wasserversorgung + Abwasserentsorgung

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

¹Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) ermittelt und anschließend addiert werden. ²Dabei gelten folgende Ansätze:

– **Demografiefaktor:**

¹Beispiel für das Antragsjahr 2025: ²Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2022 (siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025) wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2022}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2012}}$$

³Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2012 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. ⁴Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. ⁵Der Demografiefaktor des Zweckverbands oder der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2022 durch die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2012 dividiert wird.

– **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**

¹Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten oder abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2022 (siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025) multipliziert. ²Dabei ist die Gesamtzahl der wasser- oder abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. ³Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. ⁴Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

⁵Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung“ oder in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung“ des LfStat angegeben. ⁶Zu den Stichtagen siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025.

Zu Seite 2:

– **Investitionen [Euro]:**

¹Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die im Antragsjahr 2025 seit 1. Januar 1998 (für weitere Antragsjahre siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025) bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. ²Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts⁴ auch Ausgaben für die bauliche Unterhaltung⁵ in die Investitionen ein. ³Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. ⁴Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. ⁵Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. ⁶Bei Wasserversorgungsanlagen können auch Ausgaben zur Errichtung von Grundwassermessstellen und zur Ermittlung des Wasserschutzgebietes angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. ⁷Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. ⁸Von den angefallenen Investitionen (WV netto, AW brutto) sind die erstattete Umsatzsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in Nr. 4.3.1 Anhang Teil B RZWas 2025 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

⁴ Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VKommHSyst-Kameralistik) und die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

⁵ Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPl und die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.

**Baustandsbericht – Nr. ...
zum Anfordern von Zuwendungen**

Anlage 3
RZWas 2025

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Bankverbindung (IBAN, BIC)		
Zuwendungsbescheid des Wasserwirtschaftsamts	Datum	Ende Bewilligungszeitraum

2. Angaben zur Finanzierung und zum Baustand zum Berichtstag

	Ausgaben des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
	insgesamt	zuwendungsfähig	Soll	Ist	Differenz
	2	3	4	5	6
1 Vorhaben (gemäß Zuwendungs- bescheid)					
2 Ausgabenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zu% fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von€ angefordert.

Datum

Unterschrift

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	
-------------	-------	--------	-----	-------------------	--

Endgültige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
-----------	-------	---	------	----------------------

Hinweise zum Baustandsbericht

¹Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2025 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und schriftlich zweifach oder mit einfacher elektronischer Kommunikation via E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben. ²Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2025 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. ³Davon soll bei Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2025 die Schlussrate mit einem Anteil von 15 % der Zuwendungen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. ⁴Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2025. ⁵Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zur Finanzierung und zum Baustand zum Berichtstag

¹In der Zeile „Vorhaben“ sind die Ausgaben und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. ²In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Planung (Ausgabenberechnung nach REWas) einzutragen.

³In der Zeile „Ausgabenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtausgaben des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: die erdienten Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts ermitteln sich aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens laut Zuwendungsbescheid (Ausgabenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen:

$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$

- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

¹Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. ²Der Baustandsbericht ist vom Vorhabenträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. ³Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. ⁴Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Anlage 4
RZWas 2025

Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde
Anschrift
Anschrift

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> VG	<input type="checkbox"/> Zweckverband	<input type="checkbox"/> Landschaftspflegeverband	<input type="checkbox"/> Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn ¹	Bauende

¹ Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrags.

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 zuwendungsfähige Ausgaben

nach Zuwendungsbescheid	nach Ausführung des Vorhabens nach Bauausgabebuch
€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2025:

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben wurden angezeigt.

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (zfK)

Art		nach Zuwendungsbescheid		nach Ausführung des Vorhabens	
				SOLL	IST
		€	%	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfK Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art.1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- hat die geförderte Anlage antragsgemäß erstellt und am in Betrieb genommen.
- hat dem Verwendungsnachweis als Anlage einen Bestandslageplan und das Bauausgabebuch beigefügt.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift
---------------------	------------	--------------

6. Prüfung der Verwendung durch die Bewilligungsbehörde

6.1 Prüfung und Anerkennung von Mehrausgaben für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2025

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.2 Prüfung gemäß Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO

- Der Verwendungsnachweis wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VV zu Art. 44 BayHO auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.2 VV zu Art. 44 BayHO geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.3 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 7 BayZBau baufachlich zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt
-------------	-------	--------	-----	-------------------

Endgültige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
-----------	-------	---	------	----------------------

3. Sachlicher Bericht und Zahlennachweis

In der folgenden Aufstellung sind jeweils die aufsummierten Längen und Ausgaben seit Erlass des Zuwendungsbescheids ganzzahlig anzugeben.

Für folgende Leistungen wird erstmalig eine Förderung nach Nr. 2.2 RZWas 2025 beantragt:	Längen in Meter	Euro pro Meter ¹	Zuwendungsfähige Ausgaben im Bauausgabebuch in Euro - netto	Beantragte Zuwendung in Euro
Spalte	1	2	3	4
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2025 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 Anhang Teil B RZWas 2025:				
Meter sanierte Wasserleitung		120		2
Meter renovierter Abwasserkanal		150		2
Meter erneuerter Abwasserkanal		300		2
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2025 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 Anhang Teil B RZWas 2025:				
Meter sanierte Wasserleitung		180		3
Meter renovierter Abwasserkanal		225		3
Meter erneuerter Abwasserkanal		450		3
Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 RZWas 2025				
Meter Verbundleitung Wasserleitung		200		4
Meter Verbundleitung Abwasserkanal		200		4
Folgende Einwohner sind maßgebend bzw. folgende Ausführungsausgaben sind angefallen:	Einwohner (EZ)	Euro / EZ		
für Anlagensanierungen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2025		250		5
für Gesamt-Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2025		40		6
für Beitritt zu einem Zweckverband oder gemeinsamen Kommunalunternehmen zur gemeinsamen Betriebsführung nach Nr. 2.2.4 RZWas 2025		20		7
für Sanierungs- und Strukturkonzepte nach Nr. 2.2.5 RZWas 2025		20		8

1 Nettobeträge
 2 Spalten 1 x 2, mindestens 40 %, maximal 90 % der Spalte 3, maximal 5 Mio. Euro
 3 Spalten 1 x 2, mindestens 70 %, maximal 90 % der Spalte 3, maximal 5 Mio. Euro
 4 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3, maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben
 5 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3, maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben
 6 Spalten 1 x 2, maximal 100 000 Euro
 7 Spalten 1 x 2, maximal 50 000 Euro pro Gemeinde
 8 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3, maximal 50 000 Euro

Zuzüglich <input type="text"/> % Umsatzsteuer	+
Summe der beantragten Zuwendung	

4. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller / die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller / die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Datum, Unterschrift)

Dienstsiegel

5. Prüfung der Verwendung gemäß Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO durch die Bewilligungsbehörde

- Die Verwendungsbestätigung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VV zu Art. 44 BayHO auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.
- Die Verwendungsbestätigung wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsbestätigungen aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.2 VV zu Art. 44 BayHO geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt

Endgültige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung bislang bewilligt	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
Zuwendung dieses Antrags	K-Typ	€	Cent	
Zuwendung bewilligt+beantragt	K-Typ	€	Cent	

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.